

Muhen, 23. März 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen RESATEC AG (nachfolgend RESATEC) und dem Besteller. Die AGB sind vorbehaltlos anwendbar und gehen allfälligen anderen Geschäftsbedingungen vor. Vereinbarungen, welche die nachfolgenden Bestimmungen abändern oder ergänzen, bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von RESATEC. Wurden die AGB einmal vereinbart, gelten sie auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse zwischen RESATEC und dem Besteller. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft stehende Fassung der AGB.

1. Angebot und Bestellung

Die Angebote von RESATEC sind freibleibend. Der Vertrag zwischen RESATEC und dem Besteller ist abgeschlossen, sobald RESATEC den mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Bestellers schriftlich bestätigt hat. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen von RESATEC ist der Inhalt der Auftragsbestätigung massgebend. Diese gilt vom Besteller als anerkannt, sofern dieser nicht binnen 2 Arbeitstagen nach deren Empfang schriftlich gegen deren Inhalt einspricht. Der Mindestbestellwert beträgt CHF 100.– Netto-Warenwert.

2. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Werk, Incoterms 2020, exklusive Verpackung und Mehrwertsteuer. Sämtliche Leistungen, die über die in der Auftragsbestätigung umschriebenen hinaus gehen, gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert verrechnet. Die in Rechnung gestellten Beträge für Formenbau und Werkzeuge verstehen sich als Anteilskosten; die betreffenden Formen und Werkzeuge verbleiben im alleinigen Eigentum von RESATEC.

3. Lieferfristen

Der jeweils angegebene Liefertermin bezieht sich auf die gesamte Kalenderwoche. RESATEC kann den tatsächlichen Liefertermin innerhalb der entsprechenden Kalenderwoche frei wählen. Tagsgenaue Lieferterminvereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von RESATEC. Ein Rücktrittsrecht sowie Schadenersatzansprüche des Bestellers, gestützt auf die Nichteinhaltung eines Liefertermins/ einer Lieferfrist, werden ausdrücklich wegbedungen. Hierzu gehören auch Vorkommnisse höherer Gewalt wie verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb-/ oder Fertigfabrikate oder behördliche Massnahmen. Vorbehalten bleiben Verzugsfälle, die nachweisbar absichtlich oder durch grobfahrlässiges Verschulden von RESATEC verursacht wurden. Sofern keine Vereinbarung bezüglich eines Liefertermins/ einer Lieferfrist besteht, liefert RESATEC, sobald die bestellte Ware verfügbar ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RESATEC berechtigt, sämtlichen ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen.

4. Schadenersatzanspruch aufgrund von Lieferverzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Reklamation zu stellen, soweit ein Verzug nachweislich durch RESATEC verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden als Folge dieses Verzuges belegen kann. Die Entschädigung kann für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 3%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung, betragen. Die ersten zwei Wochen des Verzuges erheben keinen Anspruch auf einen Schadenersatz. Es gibt keine weiteren Rechte oder Ansprüche auf Entschädigung ausser den oben genannten. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, so entfällt jeglicher Anspruch auf Schadenersatz.

5. Versand und Versandkosten

Versandvorschriften des Bestellers sind für RESATEC nur verbindlich, wenn RESATEC diese schriftlich bestätigt hat. RESATEC bestimmt die Verpackungsart. Wünscht der Besteller eine von der Wahl von RESATEC abweichende Verpackungsart, ist RESATEC in diesem Falle von jeglicher Transportschadenhaftung entbunden. Versandkosten gehen, soweit nicht anders vereinbart, vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen ab Werk von RESATEC auf den Besteller über.

7. Abnahme der Lieferungen und Gewährleistungen

Mängel betreffend Gewicht, Stückzahl, Beschaffenheit und Preis der Ware sind innert 10 Tagen nach Erhalt derselben RESATEC schriftlich anzuzeigen, ansonsten gelten die Ware und der Preis als genehmigt. Erfolgt keine solche Mitteilung, gelten die Ware und der Preis als anerkannt und allfällige Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen. RESATEC verpflichtet sich bei rechtzeitiger Mitteilung, alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, gegen deren Rückgabe innert angemessener Frist kostenfrei zu ersetzen. Abbildungen in Katalogen und Preislisten sowie dortige Farben und dergleichen sind unverbindlich und bilden keinen Grund zu Reklamation. RESATEC gewährt zudem eine Funktionsgarantie von 12 Monaten ab Lieferdatum. Hiervon ausgeschlossen sind kundenspezifische Ausführungen. Die Garantie erlischt umgehend, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung von RESATEC selbstständig Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die unberechtigte Rücksendung von gelieferter Ware wird nicht zurück vergütet.

8. Zeichnungen und Prototypen

Von RESATEC angefertigte Zeichnungen und Prototypen bleiben unser Eigentum. Die Weiterleitung an Dritte ist generell untersagt und nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum von RESATEC bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen. RESATEC ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

10. Datenschutzgesetz (DSGVO)

RESATEC AG glaubt an den Schutz Ihrer Privatsphäre. Aus diesem Grund haben wir unseren Datenschutz aktualisiert und erweitert, um dem Datenschutzgesetz (DSGVO) zu entsprechen. In dem Sie weiterhin unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen, bestätigen Sie, dass Sie die neue DSGVO gelesen und akzeptiert haben. RESATEC AG erfüllt ihre Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 der DSGVO mit den Inhalten der Datenschutzerklärung und dem Zugang dazu.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung schriftlich geregelt und vom Besteller ohne zusätzlichen Abzug (z. B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühr usw.) gemäss vereinbarter Zahlungsfrist zu leisten. Bei Nichtbezahlung innerhalb der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung der Verzug ein. In diesem Falle ist RESATEC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p. a. geltend zu machen.

12. Anwendbares Recht

Die Vertragsverhältnisse zwischen RESATEC AG und dem Besteller unterstehen ausdrücklich schweizerischem Recht.

13. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist der Sitz von RESATEC AG.